

FEUER-BU - Räucheranlagen - FBU127.1

Als Sachschäden im Sinne des Art 3 der AFBUB gelten Schäden an Räucheranlagen und deren Inhalt auch dann, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

Die Räucheranlage muß den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, daß etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.